

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-554/2018 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 13.06.2018 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Tilo Reitter** als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Reitter wurde am 01.12.2015 durch den Gemeinderat Südharz mit der Wahrnehmung der Funktion als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen betraut. Gleichzeitig wurde ihm auferlegt, die noch erforderlichen Qualifikationen innerhalb von 2 Jahren nachzuholen. Dieser Aufforderung ist er nachgekommen. Der Ortschaftsrat Kleinleinungen befürwortet die Berufung des Kameraden.

Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.4 BrSchG erfüllt der Kamerad Reitter nunmehr die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates